

Vorblatt

Ziel(e)

- Vorverlegung der Jagdzeiten für Damwild der Altersklassen Schmaltiere und Schmalspießer
- Verkürzung der Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Für Damwild wird die Jagdzeit an Schmaltieren und Schmalspießern von 1. Mai bis 31. Dezember festgelegt.
- Für Ringeltauben wird die Jagdzeit von 1. September bis 31. Jänner und für Türkentauben von 1. Oktober bis 31. Jänner festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit der beabsichtigten Änderung der Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben wird die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL) umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht und ferner auch Unionsrecht umgesetzt wird.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steirische Landesjägerschaft stellte den Antrag auf Änderung der Jagdzeiten für Damwild, betreffend Schmaltiere und Schmalspießer, von 1. Mai bis 31. Dezember, und wurde dies fachlich begründet.

Die dazu eingeholte jagdfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen führt zu diesem Antrag zusammengefasst wie folgt aus:

Damwild kommt vor allem im Jagdbezirk Leoben vor, aber auch aus anderen Jagdbezirken werden vor allem aufgrund von Stücken, die ursprünglich aus landwirtschaftlichen Wildtierhaltungen ausgesprungen sind, regelmäßig Abschüsse gemeldet. Dem Abschusstrend entsprechend ist der Bestand an Damwild in der Steiermark eindeutig zunehmend. Der Populationsanstieg und die weitere Ausbreitung dieser nicht autochthonen Wildart ist im Hinblick auf deren Konkurrenz gegenüber anderen Schalenwildarten und den verstärkten Wildeinfluss bis hin zu Wildschäden sowohl aus jagd- als auch forstfachlicher Sicht allerdings als problematisch einzustufen.

Demnach wurde mit der 22. Jagdgesetznovelle, LGBl. Nr. 21/2024, das Damwild als abschlussplanpflichtige Schalenwildart aufgenommen. Der Intention der jagdgesetzlichen Regelungen folgend soll nunmehr die für Schmaltiere und Schmalspießer derzeit geltende Jagdzeit von 1. August bis 31. Dezember künftig von 1. Mai bis 31. Dezember festgesetzt werden, jedoch für die übrigen Altersklassen die verordneten Jagdzeiten wie bisher bestehen bleiben.

Jagdfachlich ist eine Ausdehnung der Jagdzeiten aufgrund der Gefahr von zusätzlich auftretenden Wildschäden möglichst zu vermeiden. Sowohl Jagdzeitverlängerungen als auch Jagdzeitvorverlegungen sind daher stets fachlich fundiert zu begründen.

Im gegenständlichen Fall soll der Beginn der Jagdzeit für Damwild der Altersklasse Schmaltiere und Schmalspießer auf den 1. Mai vorverlegt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Vegetationsperiode in jenen Gebieten, wo Damwild hauptsächlich auftritt, bereits weit fortgeschritten. Die frühere Entnahme von Schmaltieren und Schmalspießern führt zu einer ebensolchen Lebensraumentlastung und stellt neben der Entnahme von Zuwachsträgern einen fachlich angestrebten starken Eingriff in die Jugendklasse dar.

Die Vorverlegung der Jagdzeit soll eine konsequente Bejagung dieser Wildart gewährleisten, um deren fortschreitende Ausbreitung und zunehmende Etablierung effizienter entgegenzuwirken. Aus

jagdfachlicher Sicht ist der Festsetzung der Jagdzeit für Damwild an Schmaltieren und Schmalspießern von 1. Mai bis 31. Dezember daher zuzustimmen.

Ein weiteres Änderungserfordernis ergibt sich aus der derzeitigen Bejagungszeit der Ringel- und Türkentauben (Ringeltauben von 15. März bis 15. April und von 16. Juni bis 31. Jänner sowie Türkentauben von 16. Juni bis 31. Jänner).

Gemäß Artikel 7 Abs. 4 VS-RL haben die Mitgliedstaaten u.a. „*insbesondere dafür zu sorgen, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden*“.

Die festgesetzten Jagdzeiten für Ringeltauben im Frühjahr haben die traditionelle Jagd auf den balzenden Tauber zum Inhalt, wenngleich in der Jagdzeitenverordnung keine Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Individuen (♂Tauber, ♀Taube) getroffen wird. Auch für den frühen Beginn der Jagdzeit ab Mitte Juni waren mittlerweile historische Gründe, insbesondere vor dem Aufkommen maschineller Erntemethoden, die Vermeidung von Schäden an der Ernte durch Ringeltaubenschwärme, ausschlaggebend.

In der Steiermark lag der Abgang an Ringel- und Türkentauben im Auswertungszeitraum 2018/19 – 2023/24, zusammengefasst dargestellt in der Abschussstatistik, bei rund 2.500 Stück jährlich.

Betreffend die Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten von Ringel- und Türkentauben bestehen lokal, regional und großräumig Unterschiede. Im Allgemeinen setzt die Balz jedoch im März oder spätestens April ein, die Eiablage beginnt meist erst im April oder Mai. Die Verstädterung von Tauben, wobei die Türkentaube vornehmlich in Siedlungsgebieten anzutreffen ist, wie insgesamt klimatisch günstige Bedingungen (Klimawandel) zeitigen demzufolge einen ebensolchen Bestandestrend. Häufig werden zwei, vereinzelt drei, selten sogar vier Bruten erfolgreich abgeschlossen. Unter Zugrundelegung von drei Bruten ist die Brut- und Aufzuchtzeit daher zumindest bis Ende September, wenn nicht sogar bis Mitte Oktober zu veranschlagen. Der Bruterfolg variiert sehr und liegt bei Ringeltauben günstigenfalls bei rund 1,5 flügge werdenden Jungtauben pro Brut, bei Türkentauben ist der Bruterfolg geringer, jedoch wird dieser Umstand durch eine längere Brutsaison kompensiert.

Während der Brutzeit sind die Taubenpaare territorial, außerhalb der Brutzeit sind Tauben sehr gesellig und zum Teil in großen, je nach Nahrungsangebot weit umherstreichenden Schwärmen vorkommend. Ab September treten einerseits sogenannte Jungenschwärme auf, andererseits kann es sich jederzeit um gemischte Futtergemeinschaften mit Elterntieren oder reine Futtergemeinschaften aus Elterntieren handeln, die sich zur Äsungsaufnahme zufällig auf einem abgeernteten Feld treffen. Auch im Spätsommer ist daher nicht gleichsam von einem Jungenschwarm auszugehen.

Aus Gründen der Wildschadensvermeidung kann sich jedoch durchaus das Erfordernis zur möglichst frühzeitigen Bejagung von Ringeltauben ergeben, wenn diese etwa in großer Anzahl landwirtschaftliche Kulturen, beispielsweise Holunderplantagen oder Saatflächen, aufsuchen. Voraussetzung für eine Bejagung ist allerdings – gerade wenn noch mit abhängigen Jungtauben gerechnet werden muss – die Fähigkeit, Jung- von Alttauben sicher unterschieden zu können. Charakteristisch für junge Ringeltauben ist anfangs das Fehlen des Halsringes, der erst im Alter von etwa sechs bis acht Wochen angelegt wird. Anhand der im Vergleich zu erwachsenen Tieren bräunlicheren Flügeldecken und rostfarbenen Federsäume an den Schwingen können Jungtauben noch länger erkannt werden. Bei jungen Türkentauben ist wiederum der schwarze Nackenstreifen noch nicht vorhanden und das Gefieder vergleichsweise matt. Das Vorhandensein oder Fehlen der typischen weißen Halsfleck (,,Halsring“) der Ringeltaube zu erkennen verlangt von den Jägern allerdings eine entsprechende Übung. Erfahrene und geschulte Jäger sind nach fachlichem Ermessen durchaus in der Lage selektiv und damit tierschutzgerecht zu jagen.

Während die Türkentaube ein Standvogel ist, kommen Ringeltauben in der Steiermark als Stand-, Strich- und Zugvogel vor. Der Herbstzug findet im Zeitraum von Ende September bis Anfang November statt. Futtergemeinschaften mit Elterntieren sind folglich noch anzutreffen, wenn in manchen Gebieten bereits der Wegzug beginnt. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, diese von Zug- und Winterschwärmen abzugrenzen. In siedlungsnahen und urbanen Gebieten kommt es bei Ringeltauben grundsätzlich seltener zur Schwarmbildung, bei Türkentauben sind Schwärme überhaupt die Ausnahme. Insgesamt, sowohl hinsichtlich der Brutzeit als auch des Zugverhaltens, ergibt sich zusehends eine Verlängerung des Reproduktionszeitraumes sowie die Nutzung von klimatisch begünstigten Gebieten als Ganzjahreslebensraum.

Der nichtselektiven Bejagung von Ringel- und Türkentaube sind demgemäß Grenzen gesetzt. Ein günstiges Zeitfenster würde sich grundsätzlich ab der Mauser bieten, zumal diese für die Elternpaare mit

der Brut- und Aufzuchtzeit unvereinbar ist und die Altvögel erst danach in die Mauser gehen. Mauserfedern finden sich verbreitet ab August, sodass die Vögel zu Beginn des Herbstzugs wieder voll ausgefedert sind. Bei bis in den Herbst reproduzierenden Individuen setzt die Mauser spätestens Anfang Oktober ein. Ab diesem Zeitpunkt ist die Wahrscheinlichkeit Elterntiere zu erlegen zwar sehr gering, eine verlässliche Differenzierung, ob sich adulte Tauben noch oder nicht mehr in der Brut- und Aufzuchtzeit befinden, lässt sich dennoch nicht treffen. Bei der Bejagung beider Arten ist daher stets zu berücksichtigen, dass es gemäß § 58 Abs. 2 Z 11 JG ausdrücklich verboten ist „in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen“.

Aus jagdfachlicher Sicht sind die bislang geltenden Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben jedenfalls zu verkürzen. Im Sinne der Umsetzung des Artikels 7 der VS-RL ist die Jagdzeit für Ringeltauben daher von 1. September bis 31. Jänner und jene für Türkentauben von 1. Oktober bis 31. Jänner festzusetzen.

Da der derzeit geltende § 2 in sinngemäßer Wiederholung des § 49 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (in seiner Stammfassung) festhält, dass der Abschuss von Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, verboten ist, steht er in Widerspruch zum derzeit geltenden § 49 Abs. 1 (verfolgen, fangen oder erlegen). Es besteht keine Notwendigkeit § 2 aufrechtzuerhalten, umso mehr als eine Durchführungsverordnung eine gesetzliche Regelung präzisieren und nicht wiederholen soll. Daher wird entsprechend der Empfehlung des Verfassungsdienstes der bisherige Inhalt des § 2 durch den Umsetzungshinweis samt Paragrafenüberschrift ersetzt. Für die §§ 1 und 3 wird eine Überschrift vergeben, um sie diesbezüglich an den aktuellen legislativen Standard anzupassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Jagdzeiten vorverlegung für Schmaltiere und Schmalspießer beim Damwild wird das für die Entnahme von jungen Stücken und damit für die Reduktion des Bestandes günstige Zeitfenster nicht genutzt und besteht die Gefahr eines weiteren zahlenmäßigen Anstiegs dieser nicht autochthonen Wildart.

Für die geltenden Jagdzeiten für die Ringel- und Türkentauben, insbesondere die Frühjahrsbejagung von Ringeltauben, wäre der Kommission jährlich Bericht über die Abweichung von den Schutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zu erstatten. Im Fall der Herbstbejagung besteht diese Erfordernis nicht.

Ziele

- Vorverlegung der Jagdzeiten für Damwild der Altersklassen Schmaltiere und Schmalspießer
- Verkürzung der Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben

Maßnahmen

- Für Damwild wird die Jagdzeit an Schmaltieren und Schmalspießern von 1. Mai bis 31. Dezember festgelegt.
- Für Ringeltauben wird die Jagdzeit von 1. September bis 31. Jänner und für Türkentauben von 1. Oktober bis 31. Jänner festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die §§ 1 und 3 werden entsprechend dem legislativen Standard mit Überschriften versehen.

Zu Z 2 (§ 1 Z 5):

Die Vorverlegung der Jagdzeit für Damwild der Altersklassen Schmaltiere und Schmalspießer soll eine konsequente Bejagung dieser Wildart ermöglichen, um deren fortschreitende Ausbreitung und zunehmende Etablierung effizienter entgegenzuwirken. Der Populationsanstieg und die weitere Ausbreitung dieser nicht autochthonen Wildart ist im Hinblick auf deren Konkurrenz gegenüber anderen Schalenwildarten und den verstärkten Wildeinfluss bis hin zu Wildschäden sowohl aus jagd- als auch forstfachlicher Sicht als problematisch einzustufen. Der 1. Mai wird aus wildökologischer Sicht als frühestmöglicher Bejagungszeitpunkt beurteilt.

Zu Z 3 (§ 1 Z 37):

Unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben des Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und aus jagdfachlicher Sicht wird die Jagdzeit für die Ringeltaube verkürzt und von 1. September bis 31. Dezember festgesetzt.

Zu Z 4 (§ 1 Z 38):

Unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben des Artikel 7 der VS-RL und aus jagdfachlicher Sicht wird die Jagdzeit für die Türkentaube verkürzt und von 1. Oktober bis 31. Dezember festgesetzt.

Zu Z 5 (§ 2):

Da der derzeit geltende § 2 in sinngemäßer Wiederholung des § 49 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (in seiner Stammfassung) festhält, dass der Abschuss von Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, verboten ist, steht er in Widerspruch zum derzeit geltenden § 49 Abs. 1 (verfolgen, fangen oder erlegen). Der bisherige § 2 soll daher gestrichen werden, da eine Durchführungsverordnung eine gesetzliche Regelung präzisieren und nicht wiederholen soll.

Der Inhalt des § 2 soll durch den Umsetzungshinweis samt Paragrafenüberschrift (EU-Recht) ersetzt werden.

Gemäß Artikel 7 Abs. 4 VS-RL haben die Mitgliedstaaten *„insbesondere dafür zu sorgen, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, dass die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden“*.

Die Ringeltaube zählt zu jenen *„in Anhang II Teil A angeführten Arten, die in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem die VS-RL Anwendung findet, bejagt werden dürfen“*, die Türkentaube wiederum zu jenen *„in Anhang II Teil B angeführten Arten, die nur in den Mitgliedstaaten“* – darunter Österreich – *„bei denen sie angegeben sind, bejagt werden dürfen“*. Beide Taubenarten sind als nicht gefährdet eingestuft, der Bestandstrend ist zunehmend, langfristig deutlich zunehmend.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 14):

Der Absatz regelt das Inkrafttreten dieser Verwaltungsänderung.